# Antrag

der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Beate Walter-Rosenheimer, Ekin Deligöz, **Britta** Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Corinna Rüffer, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Canan Bayram, Sven-Christian Kindler, Sven Lehmann, Dr. Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Tabea Rößner, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Prävention stärken – Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

### I. Der Bundestag stellt fest:

Kinder und Jugendliche haben das Recht, vor Vernachlässigung, emotionaler und körperlicher Misshandlung und sexualisierte Gewalt geschützt zu werden. Ihr Aufwachsen muss bestmöglich unterstützt werden, sie sollen bestmöglich geschützt und ihre Rechte geachtet werden.

Auch wenn in den zurückliegenden Jahren das Thema wahrnehmbar auf die Agenda gekommen ist und sich vieles getan hat, ist die Dimension der sexualisierten Gewalt gegen Kinder weiterhin unvorstellbar groß. Das zeigen die Taten von Münster, Bergisch Gladbach, Lüdge und Staufen. Deshalb muss der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung dauerhaft höchste Priorität haben und fortwährend weiterentwickelt werden.

Nach dem "Münsteraner Fall" im Juni 2020 wird erneut über strafrechtliche Verschärfungen debattiert. Den Blick allein darauf zu lenken hilft aber wenig, wenn es darum geht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu verbessern. Bloße Strafandrohungen haben noch keine Abschreckungswirkung auf die Täter. Das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihr Recht auf Teilhabe in unserer Gesellschaft müssen in den Mittelpunkt der Debatten rücken, nicht allein die Täter und ihre Taten. Damit verbunden sind notwendige Verbesserungen in der Prävention und Intervention. Angefangen von Schutzkonzepten in allen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, über kindgerechte familiengerichtliche und andere Verfahren, Fortbildungen von Familienrichterinnen und -richtern und Verfahrensbeiständen (siehe die Gesetzentwürfe der antragstellenden Fraktion auf BT-Drs. 19/20540 und BT-Drs.19/20541) bis hin zu einer verbesserten Kooperation zwischen den Behörden und flächendeckend spezialisierten Fachberatungsstellen, die barrierefrei für alle Kinder, Jugendliche und um Rat suchende Personen erreichbar sind.

Viele gesetzliche Grundlagen für den Kinderschutz sind in der Regel gut, nur werden sie unzureichend umgesetzt. So zeigt die Aufarbeitung des "Staufener Missbrauchsfalls", dass z.B. die vorgesehene Kindesanhörung und die Bestellung von Verfahrensbeiständen nicht angewendet und begründet oder angeordnete gerichtliche Gebote nicht überprüft oder überwacht wurden. Auch im aktuellen Fall von Münster fand eine Anhörung des Kindes nicht statt. Bereits 2018 hat die Kinderkommission und 2019 die antragstellende Fraktion (siehe BT-Drs. 19/8568) Handlungsempfehlungen zur Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren, Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen vorgelegt, deren Umsetzung bis heute auf sich warten lassen. Und dies trotz des einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages bereits vom 7. Juli 2016 zur Erhöhung der Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und Familienrichter nebst ausdrücklichem Auftrag, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten (BT-Drs. 18/9092, S. 8/9, PlPr 18/183, S. 18130 C) oder der vielen nationalen und internationalen Referenzen der Fachtagung des Deutschen Kinderhilfswerks über "Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht" von September 2018.

Es besteht erheblicher Verbesserungsbedarf bei gesetzgeberischen Maßnahmen außerhalb des Strafrechts, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche bestmöglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies zeigt eindrücklich der Abschlussbericht der zum Fall in Staufen eingesetzten Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg. Die über 100 Empfehlungen beziehen sich überwiegend auf Maßnahmen der Prävention und Intervention: auf die Aus-, Fort-und Weiterbildung von Richterinnen und Richtern und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Verbesserung von Informationsweitergabe zwischen den Behörden, Gefährdungseinschätzung, Intervention und Kooperation sowie die Partizipation von Kindern im Verfahren.

In den vergangenen Monaten, in denen Jugendämter und Beratungsstellen aufgrund der Corona-Krise geschlossen waren, wurde sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den Eltern eine deutliche Steigerung der Inanspruchnahme der telefonischen und online-Beratungsangebote verzeichnet wie bspw. Nummer gegen Kummer, JugendNotmail und bke-onlineberatung. Der Ausbau dieser Angebote wurde durch die Corona-Krise beschleunigt, darf jetzt aber nicht stagnieren oder gar zurückgefahren werden. Sie können besonders im ländlichen Raum, wo es generell zu wenig Beratungsstellen gibt oder man aus Sorge oder Schamgefühl lieber anonym beraten werden möchte, eine notwendige Alternative für Fragen und Hilfsangebote sein.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und die damit verbundenen Strukturreformen auf Bundes- und Landesebene, die gesetzlichen Änderungen, die verbesserter Ausstattung mit Personal und technischen Mitteln können nur in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen gelingen. Konkrete Handlungsempfehlungen werden von Kommissionen, Arbeitsgruppen und nicht zuletzt vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs seit Jahren formuliert. Die anstehende Reform des SGB VIII und das Gesetz zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder müssen endlich genutzt werden, um diese bereits formulierten Empfehlungen rechtskräftig umzusetzen.

#### II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu ändern und dort spezifisch qualitative Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und Familienrichter in §23b Absatz 3 zu gewährleisten (Wahrnehmung der Ge-

- schäfte einer/s Familienrichterin/-richters erst drei Jahre nach Ernennung, Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit);
- das Deutsche Richtergesetz (DRiG) durch die Aufnahme des Rechts und der Pflicht für Richterinnen und Richter, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden nebst einer Verpflichtung der Dienstherren, dies durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, zu ändern insbesondere durch
  - a) Kostenfreiheit der Fortbildung für Richterinnen und Richter und
  - b) Sicherstellung angemessener Fortbildungsangebote, ohne dabei konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht im Einzelfall zu machen, um so der richterlichen Unabhängigkeit und den Besonderheiten des Richteramts Rechnung zu tragen;
- 3. das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) so zu ändern, dass
  - a) im familiengerichtlichen Verfahren die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde statthaft ist,
  - b) in der Regel nach Anhörung von Kindern oder Jugendlichen schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen, Jugendämtern und gegebenenfalls Sachverständigen zu den Äußerungen einzuholen und zur Akte zu nehmen sind zur Unterstützung des Gerichts bei der Interpretation der Aussagen von Kindern und Jugendlichen,
  - c) Kinder und Jugendliche in gerichtlichen Verfahren in (auch räumlich) altersangemessener Weise die Gelegenheit erhalten, ihre Erfahrungen und Sichtweisen zu schildern,
  - d) die Anhörung von unter 14-jährigen Kindern in der Regel ab dem dritten Lebensjahr vorzusehen ist, um damit sicherzustellen, dass der Wille des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird,
  - e) Kinder und Jugendliche das Recht haben, den vom Gericht bestellten Verfahrensbeistand abzulehnen bzw. zu wechseln,
  - f) die Qualifikationsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände sowie das Recht und die Pflicht zu regelmäßigen Fortbildungen, auch zum Verfahrensrecht, verbindlich gemacht werden und die Fortbildung für die Verfahrensbeistände kostenfrei ist;
- 4. das Bundeszentralregister (BZRG) dahingehend zu ändern, dass Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern grundsätzlich zeitlich unbegrenzt in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden. Strafen nach dem Jugendstrafrecht sind von dieser ausnahmslosen Frist auszunehmen und dem Resozialisierungsziel bei der Fristbemessung angemessen Rechnung zu tragen;
- die Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und dabei auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs adäquat zu verankern;

- bundesweite telefonische und online-Beratungsangebote (u.a. "Medizinische Kinderschutzhotline", Nummer gegen Kummer", JugendNotmail, bke-onlineberatung) dauerhaft finanziell abzusichern;
- 7. im SGB VIII unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombuds- oder Beschwerdestellen einzurichten;
- im Rahmen der SGB VIII-Reform die Kooperationsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kinderschutz nach § 81 SGB VIII analog auf weitere Bereiche (Schulen, Strafverfolgungsbehörden, Gericht) auszuweiten;
- sich an den Kosten für e-learning-Projekte zum Kinderschutz zu beteiligen und diese mittelfristig zu finanzieren, um mehr Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Gesundheitswesen und der Gerichte zu qualifizieren;
- 10. Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt im Spitzensport einzufordern und weiter zu unterstützen und darüber hinaus auf die Bundesländer hinzuwirken, in ihrem Zuständigkeitsbereich für Verbände und Vereine ebenso zu verfahren;
- 11. auf die Bundesländer hinzuwirken, dass
  - a) flächendeckend spezialisierte Fachberatungsstellen insbesondere im ländlichen Raum auf- und ausgebaut werden, die barrierefrei und niedrigschwellig für Kinder und Jugendliche sowie für ratsuchende Familienangehörige, Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher zu erreichen sind,
  - b) ambulante und stationäre Therapieplätze (Traumaambulanzen, Traumatherapie für Kinder und Jugendliche) weiter ausgebaut werden, um eine qualifizierte Versorgung sicher zu stellen, wie es unter anderem nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) im Hinblick auf Kinder-Traumaambulanzen unbedingt erforderlich ist,
  - das Präventionsnetzwerk "Kein Täter werden" flächendeckend ausgebaut und dauerhaft finanziert wird sowie auf eine dauerhafte Übernahme der Therapiekosten durch die GKV hinzuwirken,
  - d) die Kooperation der Behörden vor Ort (u.a. Jugendämter, Gesundheitsämter, Strafjustiz) im Rahmen von verbindlichen Netzwerken und gemeinsamen Fortbildungen gestärkt und die Einführung multiprofessioneller Teams an Familiengerichten gefördert wird,
  - e) die dringend erforderlichen Personalaufstockungen in den Jugendämtern schnellstmöglich vorgenommen und Instrumente der Personalbedarfsermittlung in den Jugendämtern eingeführt werden, die Fälle und Personalbedarf flexibel abgleichen und einen erhöhten Personaleinsatz verbindlich planen können,
  - f) die Personal- und Technikausstattung für die Strafverfolgung verbessert wird,
  - g) Schutzkonzepte in allen Einrichtungen und Vereinen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten bzw. aktiv sind, entwickelt und etabliert werden. Dabei sind die besonderen Bedarfe von Kindern

- und Jugendlichen mit Behinderungen ebenso zu berücksichtigen, wie die von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung,
- h) Kinderschutz und das Erkennen von Missbrauchshandlungen bzw. Gewaltanwendung in die ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildung (z. B. in den Bereichen Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Notfallmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Gynäkologie) integriert und die Teilnahme daran in bestimmtem Umfang verpflichtend wird,
- das Amt einer/ eines Missbrauchsbeauftragten auf Landesebene eingerichtet wird, das im Wesentlichen dem von der Bundesregierung eingerichteten Amt einer/ eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs entspricht,
- j) die Kommunen entsprechend finanziell auszustatten sind, damit sie diese zusätzlichen Aufgaben auch schultern können;
- 12. zeitnah eine Reform des Jugendschutzgesetzes vorzulegen, die Kinder wirksam vor Interaktionsrisiken (Cybergrooming, Cybermobbing) im digitalen Raum schützt und sich darüber hinaus gemeinsam mit den Ländern für einen verbesserten Jugendmedienschutz einzusetzen;
- 13. den seit langem angekündigten Gesetzentwurf vorzulegen, der die Kinderrechte im Grundgesetz klarstellt, Kinder als Träger eigenständiger Rechte definiert und die Berücksichtigung des Kindeswohls sowie das Recht von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung bei sie betrefenden Angelegenheiten konkretisiert. Vorbild kann dabei die Formulierung im Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 3. Juni 2019 (BT-Drs. 19/10552) sein.

Berlin, den 28. September 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion